

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

Zl. 10.053/2-4/83

Bundesministeriengesetz 1973;
Entwurf einer Novelle;
Schaffung eines Bundesministeriums
für Familie, Jugend und Konsumenten-
schutz

An
das Bundeskanzleramt
in
WIEN

1010 Wien, den 1. September 1983
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

zu Ortsanträgen

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 25 .GE/19.83
Datum: 12. SEP. 1983
Verteilt 1983-09-15 fe

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 20. Juli 1983, GZ. 602 354/4-V/A/2/83, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wie folgt Stellung:

A. Zum Entwurf:

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die Schaffung eines Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz. In der Z 5 des neuen Abschnittes D des Teiles 2 der Anlage des Bundesministeriengesetzes in der Fassung des Entwurfes sind jene Sachgebiete aufgezählt, hinsichtlich deren dem neuzuschaffenden Bundesministerium die Wahrnehmung der familienpolitischen Aspekte bestimmter, in den allgemeinen Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallender Sachgebiete zukommt. Gemäß lit. e der zitierten Z. 5 fällt darunter die "Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe";

Nach den Erläuterungen geht das mit dieser Bestimmung verbundene rechtspolitische Ziel dahin, dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz für bestimmte familien-

politisch relevante Sachgebiete eine Mitwirkungskompetenz unter familienpolitischen Aspekten zu sichern.

Um die sich durch eine Mitkompetenz sowohl im legislativen als auch im administrativen Bereich naturgemäß ergebenden Verzögerungen zu reduzieren, erschiene es zweckmäßig, jene Bestimmungen auf dem Gebiete des Mutterschutzes, die nach ho. Auffassung familienpolitische Aspekte aufweisen, in den Erläuterungen anzuführen.

Dies wäre etwa bei den §§ 9 (Stillzeit), 15 (Karezurlaub) und 16 (Dienst- oder Werkwohnung) vertretbar.

Eine ähnliche Vorgangsweise würde zwar in der Praxis auch in den Angelegenheiten der Sozialversicherung eine wesentliche Erleichterung darstellen, erscheint jedoch im Hinblick auf die große Zahl dieser Bestimmungen nicht realisierbar.

B. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird eine Ergänzung angezeigt. Insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Rezession wird der im Abs. 5 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen angesprochene "Bedeutungszuwachs der Familie" oft als Gegensatz zur Berufstätigkeit der Frau gesehen. Um dieses Mißverständnis erst gar nicht aufkommen zu lassen und klarzustellen, daß der in den Erläuterungen angesprochene "Bedeutungszuwachs der Familie" sich nicht gegen die Gleichbehandlung berufstätiger Frauen richtet, sollte ein Hinweis in die Erläuterungen aufgenommen werden, daß die Familienpolitik die Rahmenbedingungen für eine Gleichstellung von Mann und Frau (wie sie durch die Familienrechtsreform eingeleitet wurde) zu schaffen hat.

Auf S. 6 der Erläuterungen wäre zu lit e richtigzustellen, daß es in der Klammer richtig Abschnitt K (und nicht Abschnitt H) zu lauten hat. Dies gilt auch für 8, 3. Zeile von unten und Seite 9, 8. Zeile von oben.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961,

- 3 -

Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67,
in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S t i c h t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dem
Präsidium des Nationalrates
in W I E N , I .
Parlament

mit Bezeichnung: 1. Vorberichtsschreiben
des Plenarpräsidiums vom
21. November 1967, Zl. 12.396-2/67,
zur geidlichen Flurbereinigung.

25 Sticht unterstellt die ho.
Stellungnahme gegen bei.

Für den Bundesminister:

S t i c h t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

